

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

12. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 6. Mai 2021

Nr. 15

Inhalt

Seite

Impressum	1
-----------------	---

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land

• Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021	2 - 4
------------------------------------------------------------------------------------------------	-------

Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt

• Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021	4 - 6
------------------------------------------------------------------------------------------------	-------

Impressum:

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Der Verbandsgemeindepflegermeister;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Hauptstraße 43; 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Tel.: 034771/90055 ; Fax: 034771/90050

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land,
Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land

Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.Juni 2014 (GVBI. LSA S.288), in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsgemeinde Weida-Land die folgende, vom Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 24.03.2021 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die Erfüllung der Aufgaben der voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	7.771.700 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	7.771.700 Euro
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.664.500 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.347.300 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufender Investitionstätigkeit	173.200 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	590.600 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Verbandsgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- 68,05 v.H. der Steuerkraftzahl Grundsteuer A
- 68,05 v.H. der Steuerkraftzahl Grundsteuer B
- 68,05 v.H. der Steuerkraftzahl am Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer
- 68,05 v.H. der Steuerkraftzahl am Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- 51,14 v.H. der Steuerkraftzahl Gewerbesteuer
- 51,14 v.H. der allgemeinen Zuweisungen

§ 6

(1) Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderliche Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 EUR festgesetzt.

(2) Erheblichkeitsgrenzen gemäß § 103 (2) Nr. 1 – 3 KVG LSA

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei

- a) der Entstehung eines Fehlbetrags auf 200.000,00 EUR
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 EUR
- festgesetzt.

§ 7

Die Genehmigung für über/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt

- | | |
|----------------|------------------------------------------|
| bis 5.000 EUR | durch den Sachgebietsleiter Finanzen |
| bis 10.000 EUR | durch den Verbandsgemeindepfarrermeister |
| darüber hinaus | durch den Verbandsgemeinderat |

Nemsdorf-Göhrendorf, den 03.05.2021

Frank Mylich
Vorsitzender des Verbandsgemeinderates

Kay-Uwe Böttcher
Verbandsgemeindepfarrermeister

- Siegel -

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 107 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Saalekreis am 29.04.2021 unter dem Aktenzeichen 15.14.01-200 gä. erteilt worden.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 03.05.2021

Frank Mylich
Vorsitzender des Verbandsgemeinderates

Kay-Uwe Böttcher
Verbandsgemeindebürgermeister

-Siegel -

Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt

Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Farnstädt für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.Juni 2014 (GVBI. LSA S.288), in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Farnstädt die folgende, vom Gemeinderat Farnstädt in der Sitzung am 30.03.2021 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die Erfüllung der Aufgaben der voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 2.134.900 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen | 2.128.600 Euro |
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.696.500 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.934.300 Euro |

- c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufender Investitionstätigkeit 115.400 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 150.000 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 33.100 Euro
festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 613.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 330.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 320,00 v.H.
 - 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 360,00 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 350,00 v.H.

§ 6

(1) Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderliche Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 EUR festgesetzt.

(2) Erheblichkeitsgrenzen gemäß § 103 (2) Nr. 1 – 3 KVG LSA

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei

- a) der Entstehung eines Fehlbetrags auf 80.000,00 EUR
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 80.000,00 EUR
- festgesetzt.

§ 7

Die Genehmigung für über-/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt

- | | |
|----------------|--------------------------------------|
| bis 5.000 EUR | durch den Sachgebietsleiter Finanzen |
| bis 10.000 EUR | durch den Bürgermeister |
| darüber hinaus | durch den Gemeinderat |

Farnstädt, den 03.05.2021

Frank Mylich
Bürgermeister

- Siegel -

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 107 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Saalekreis am 29.04.2021 unter dem Aktenzeichen 15.14.01-120 schä. erteilt worden.

Farnstädt, den 03.05.2021

Frank Mylich
Bürgermeister

- Siegel -